



Niedersächsisches  
Kultusministerium

Ref. 52.3/25.05.2022

## Auslegung der Übergangsregelung in § 39 Abs. 2 NKiTaG

---

**Es ist rechtlich vertretbar, die in § 39 Abs. 2 NKiTaG normierte Übergangsregelung für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen auch dann heranzuziehen, wenn am 31.07.2021 eine Nutzung von Räumen durch Kindertagespflegepersonen vorlag und auch weiterhin eine Nutzung von Räumen durch (ggf. auch andere) Kindertagespflegepersonen vorliegt.**

### Dazu im Einzelnen:

Es stellt sich die Frage der Auslegung der Übergangsregelung in § 39 Abs. 2 NKiTaG, wonach § 19 Abs. 1 NKiTaG „auf eine am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung“ findet.

Die Regelung ist nicht eindeutig und insofern auslegungsbedürftig. Sie knüpft an die in § 19 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG normierte Legaldefinition der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen an.

§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKiTaG lauten wie folgt:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Nach § 39 Absatz 2 NKiTaG ist als Tatbestandsvoraussetzungen für die Einschlägigkeit der Übergangsregelung eine „am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen“ erforderlich. Eine Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen liegt nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG vor, wenn mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam nutzen. Entscheidend ist nach dem Wortlaut der Legaldefinition die gemeinsame Nutzung von Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen. Weder sind bestimmte Räume noch bestimmte Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung genannt. Nur eine gemeinsame Nutzung von

Räumen durch mehr als eine Kindertagespflegeperson am 31.07.2021 ist nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 2 NKiTaG Voraussetzung für das Eingreifen der Übergangsvorschrift.

Auch aus der Begründung der Norm ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Auslegung. So heißt es in Vorlage 28 zu Drs. 8713 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zu Drs. 18/8713) zu dem seinerzeitigen § 19 Abs. 1 Satz 4 NKiTaG-E (heute § 39 Abs. 2 NKiTaG):

„In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird ein Bestandsschutz dergestalt eingeführt, dass für die am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen die Regelung nach Satz 2, wonach die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder auf acht zu reduzieren ist, wenn mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung findet. Bis dahin haben die Kindertagespflegepersonen somit Zeit, sich der neuen Rechtslage anzupassen.“

Regelungsintention war es somit offensichtlich, dann, wenn bereits eine gemeinsame Nutzung von Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen am 31.07.2021 vorlag, diese Nutzung auch über den 31.07.2021 hinaus bis zum 31.07.2024 dergestalt zu ermöglichen, dass die Anzahl der betreuten Kinder nicht in Abhängigkeit von der Anzahl von Kindern unter zwei Jahren zu reduzieren ist.

Sofern also am 31.07.2021 eine Nutzung von Räumen durch Kindertagespflegepersonen vorlag und auch weiterhin eine Nutzung von Räumen durch (ggf. auch andere) Kindertagespflegepersonen vorliegt, ist es vertretbar, die in § 39 Abs. 2 NKiTaG normierte Übergangsregelung für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen heranzuziehen. Diese Auslegung wird offenbar auch von de Wall, NKiTaG-Kommentar, 16. Aufl., § 40 NKiTaG, Erläuterung Seite 158, geteilt. Danach „gelten die Bestimmungen für die Großtagespflege in § 19 Abs. 1 NKiTaG hinsichtlich der Betreuungszahlen nicht bis zum Ablauf des 31.07.2024“.